

# **Satzung zur Änderung der Satzung über Verkaufsstände und Verkaufsstände für Märkte in der Stadt Selb**

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Selb folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Stadt Selb über Verkaufsstände und Verkaufsstände für Märkte in der Stadt Selb in der Fassung vom 7. Februar 1958 wird wie folgt geändert:

Der § 1 wird um folgende Nr. 3 ergänzt:

3. Nicht zugelassen sind politische Parteien, Wählervereinigungen und sämtliche Interessensverbände (mit Ausnahme der örtlichen Sport- und Kulturvereine).

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selb, den 29.09.2022



**STADT SELB**

Ulrich Pöttsch  
Oberbürgermeister